

Fragen Sie, wir antworten gerne

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

zeigt, dass noch zahlreichen verantwortlichen Genossenschaftern die Lage völlig unklar erscheint. Es wurde der Wunsch an den Vorstand gerichtet, er möge klare Richtlinien ausarbeiten. Präsident Bertschmann erklärte am Schlusse der Diskussion, der Vorstand werde im Herbst ein besonderes Seminar durchführen, um all den Fragen auf den Grund zu gehen.

Sodann referierte Zivilgerichtspräsident Dr. Urs Engler über «Organisatorische Probleme der Genossenschaften aus rechtlicher Sicht». Der Genossenschaftler hat mit der Übernahme von Anteilscheinen bestimmte Rechte, vor allem ein Rekursrecht. In vielen Genossenschaften dürfen die Erben automatisch die Wohnung übernehmen, in gewissen Fällen auch die geschiedene Frau mit ihren Kindern. Je nach Fassung der Statuten sind sogar Personen in den Vorstand wählbar, welche der Genossenschaft nicht angehören.

Ferdinand Kugler

Fragen Sie, wir antworten gerne

Wir haben in den letzten Jahren unsere Wohnungen mit neuen Schliessanlagen ausgerüstet. Diese Schliessanlagen haben den Vorteil, dass der Mieter nicht unbeschränkt Nachschlüssel anfertigen kann, denn die Schlüssel werden nur gegen eine durch die Verwaltung hinterlegte Unterschrift durch den Hersteller angefertigt.

Nun kommt es leider vor, dass Mieter Schlüssel verlieren, was bei Mieterwechseln dann auskommt. Es stellt sich nun die Frage, ob der Vermieter verlangen kann, dass nebst dem Schlüsseleratz auch das Türschloss auszuwechseln ist. Ein gleiches Problem stellt sich, wenn während des Mietverhältnisses ein Schlüssel verloren wird.

Bei Schliessanlagen des in Ihrer Genossenschaft verwendeten Typs ist es möglich, beim Verlust eines Schlüssels das Türschloss und den Schlüssel durch eine zusätzliche Bohrung abzuändern, ohne dass deswegen die Verwendbarkeit des abgeänderten Schlüssels für die zentrale Schliessanlage hinfällig wird. Diese Abänderung wird üblicherweise auf Kosten des Mieters vorgenommen, welcher für den Verlust des Schlüssels verantwortlich ist. Dagegen ist kein Fall bekannt, wo wegen des Verlustes eines Schlüssels auch jene Schlösser abgeändert worden sind, die ausser der Wohnungstüre mit dem betreffenden Schlüssel geöffnet werden können (Hauseingangstüre, Waschküchentüre usw.). Eine derart kostspielige Abänderung wird offenbar als unverhältnismässig betrachtet. Das will freilich nicht heissen, dass sie in bestimmten Fällen nicht trotzdem erforderlich ist.

Massküchen **bw**

bw bringt wesentlich mehr!

mehr Qualität

mehr Dienstleistung

B. Wietlisbach AG 5649 Stetten
Küchenmöbelfabrik 056 96 21 51